

Grundsulden u. die Ausgabe von Schuldverschreib. (Pfandbriefen) auf Grund der erworbenen Hypoth. oder Grundsulden“. Die Bank darf ausserdem die folg. Geschäfte betreiben: 1. Erwerb, Veräusserung u. Beleihung von Hypoth.; 2. Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an inländ. Körperschaften des öffentl. Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft u. die Ausgabe von Schuldverschreib. auf Grund der so erworbenen Forderungen; 3. Gewährung von Darlehen an inländ. Kleinbahn-Unternehm. gegen Verpfändung der Bahn u. die Ausgabe von Schuldverschreib. auf Grund der so erworbenen Forderungen; 4. kommissionsweisen Ankauf u. Verkauf von Wertp., jedoch unter Ausschluss von Zeitgeschäften; 5. Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung. Der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes darf jedoch die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen; 6. Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen u. ähnlichen Papieren. Die Bank darf ihr verfügbares Geld nutzbar machen: durch Hinterlegung bei geeigneten Bankhäusern; durch Ankauf ihrer Hypoth.-Pfandbriefe oder Schuldverschreib.; durch Ankauf von Wechseln u. Wertp., welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes von der Reichsbank angekauft werden dürfen; durch Beleihung von Wertp. nach einer von der Bank aufzustellenden Anweisung. Der Erwerb von Grundstücken ist der Bank nur zur Verhütung von Verlusten an Hypoth. u. Grundsulden oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

Auf Grund des am 1./5. 1898 verhanden gewesenen A.-K. von M. 600 000 darf der 20fache Betrag desselben in Hypoth.-Pfandbriefen, Kommunal- u. Kleinbahn-Oblig. ausgegeben werden. Im übrigen bestimmt sich die Höhe des Umlaufes in Pfandbriefen u. Schuldverschreib. nach dem Reichs-Hypothekenbank-Gesetz v. 13./7. 1899, wonach auf Grund des über M. 600 000 hinaus eingez. A.-K. zuzügl. des zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten R.-F. an Hypoth.-Pfandbriefen, Kommunal- u. Kleinbahn-Oblig. der 10fache Betrag ausgegeben werden darf. Falls die Kapitalsumme der als Sicherheit dienenden Hypoth. sich vermindert, muss entweder ein entsprech. Betrag Pfandbr. aus dem Verkehr gezogen werden, oder die Deckung durch hypoth. Anlagen in gleicher Höhe erfolgen.

**Kapital:** Bis Sept. 1912: M. 1 000 000 in 838 Vorz.-Aktien u. 162 St.-Aktien à M. 1000. Die Vorz.-Aktien geniessen 6% Vorz.-Div. mit Nachzahl.-Anspruch u. Vorbefriedigung im Falle der Liquid. Das urspr. A.-K. von M. 750 000 wurde 1885 durch Rückkauf auf M. 600 000 in 2000 Nam.-Aktien à M. 300 reduziert. Die G.-V. v. 4./5. 1903 beschloss, das A.-K. von M. 600 000 bis zu M. 800 000 zu erhöhen, u. zwar derart, dass 4% Vorz.-Aktien ausgegeben wurden: a) die St.-Aktionäre konnten gegen Einlieferung von nom. M. 1200 Aktien zu 60% berechnet, unter Zuzahlung des Restes (M. 280) in Bar Vorz.-Aktien à M. 1000 mit Div.-Ber. ab 1./1. 1903 erhalten, b) die nicht umgewandelten Aktien wurden im Verhältnis von 5:3 zuzugelegt. Nach Modus a) wurden 374 Vorz.-Aktien à M. 1000 und 200 neu gegen Barzahlung ausgegeben, indem M. 305 800 zugezahlt wurden; nach b) wurden 510 Aktien in 306 St.-Aktien à M. 300 zuzugelegt, sodass das A.-K. Ende 1903 M. 665 800 betrug. A.-K. somit Ende 1903: M. 665 800 in 574 Vorz.-Aktien u. M. 91 800 in 306 St.-Aktien à M. 300. Die G.-V. v. 16./4. 1904 beschloss, das Vorz.-A.-K. von M. 574 000 um den Betrag bis zu M. 800 000 durch Ausgabe von bis 226 Vorz.-Aktien à M. 1000 zu erhöhen; Die noch vorhandenen 306 St.-Aktien wurden wie 1903 in Zahlung genommen, 120 Vorz.-Aktien à M. 1000 wurden bar bezogen u. 70 Vorz.-Aktien à M. 1000 durch Einziehung von 202 abgest. St.-Aktien à M. 300 = M. 60 600 verwertet; A.-K. somit bis Ende 1905 M. 795 200 in M. 764 000 in 764 Vorz.- u. M. 31 200 in 104 St.-Aktien. Die G.-V. v. 27./5. 1905 beschloss weitere 1236 Vorz.-Aktien auszugeben u. somit das A.-K. auf M. 2 000 000 zu erhöhen, dagegen die 104 St.-Aktien à M. 300 einzuziehen. Dieser Beschluss wurde im J. 1906 soweit durchgeführt, dass sich ult. 1906 das A.-K. aus M. 1 964 000 Vorz.-Aktien u. M. 31 200 St.-Aktien zusamm. Übernahm. u. Vollzahlung von M. 1 200 000 Vorz.-Aktien zu 103% fand 1./9. 1906 statt. Die G.-V. v. 11./3. 1907 beschloss die restl. M. 31 200 St.-Aktien durch Umtausch u. entsprechende Zuzahl. oder durch Einlös. al pari einzuziehen u. dagegen restl. M. 36 000 Vorz.-Aktien auszugeben. Die Durchführung der ganzen Transaktion ist lt. Eintrag ins Handelsregister am 22./6. 1907 erfolgt u. es betrug das A.-K. nummehr bis 1909 M. 2 000 000 in gleicher. Aktien.

**Sanierung 1909:** Die Verhältnisse bei dem Institute hatten sich 1908 infolge andauernder Illiquidität u. der Aussichtslosigkeit, die zur geordneten Weiterführung der Geschäfte nötigen Mittel im Wege des Kredits zu erhalten, in der zweiten Hälfte des Jahres 1908 derart gestaltet, dass der Fortbestand der Bank in Frage gestellt schien, wenn es nicht gelang, durch Anlehnung an ein anderes Institut die erforderl. Reorganisation der Ges. zu ermöglichen. Die stattgehabten Verhandl. führten dazu, dass unterm 23./11. 1908 ein Vertrag mit der Reichsgenossenschaftsbank, Akt.-Ges. in Darmstadt, geschlossen wurde, nach welchem das letztgenannte Institut die Sanierung der Bank u. deren vollständige Neuorganisation in die Hand nahm u. zwar hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte, das der Ges. zustehende wertvolle Pfandbriefprivileg im Interesse der ländlichen Kreditorganisation nutzbar zu machen und das Institut seiner ursprüngl. Bestimmung, dem Realkredit der kleineren Landwirte zu dienen, wieder zuzuführen. Die Anglieder. an die Reichsgenossenschaftsbank ist in der Weise erfolgt, dass dieser von Seiten der Grossaktionäre des Instituts M. 1 441 000 Aktien zur Verfügung gestellt wurden, u. zwar zum Preise von M. 1 mit der Massgabe, dass die Reichsgenossenschaftsbank verpflichtet ist, den Kaufpreis je nach dem